PRESS PLAY

REGLEMENT
SWISS MUSIC AWARDS

Verein Press Play | Kasernenstrasse 23 | 8004 Zürich
play@press-play.info | www.press-play.info

PRESS PLAY

REGLEMENT
SWISS MUSIC AWARDS

Vom 9. März 2023

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ... 3
1. DURCHFÜHRUNG ... 3
2. KATEGORIEN ... 3
3. DEFINITIONEN ... 3
4. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN ... 4

DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN ... 6
5. ÜBERSICHT ... 6
6. ENTSCHEIDUNGSVEKTOREN ... 7
   6.1. Verkäufe ... 7
   6.2. Academy ... 7
   6.3. Ausschüsse der Academy ... 8
   6.4. Public-Voting ... 8
7. NOMINATIONEN ... 8
   7.1. Best Act und Best Group, Best Album und Best Hit Kategorien im Allgemeinen ... 8
   7.2. Best Live Act ... 9
   7.3. Best Talent ... 11
   7.4. Best Act Romandie ... 11
8. SIEGER*INNEN-ERMITTLUNG ... 12
   *8.1. Sieger*innen-Ermittlung Best Act Kategorien und Best Group Kategorien im Allgemeinen ... 12*
   *8.2. Sieger*innen-Ermittlung Best Album und Best Hit Kategorien ... 13*
   *8.3. Sieger*innen-Ermittlung „Best Live Act“, „Best Talent” und „Best Act Romandie“ ... 13*
9. VERLEIHUNG DES „ARTIST AWARD” ... 13
10. VERLEIHUNG DES „INDUSTRY AWARD” ... 14
11. VERLEIHUNG VON SONDERAUSZEICHNUNGEN ... 15
12. AUSZEICHNUNG UND PREISVERLEIHUNG ... 15

SCHLUSSBESTIMMUNGEN ... 15
13. SCHIEDSKOMMISSION ... 15
14. REGLEMENTSKOMMISSION / ÄNDERUNG DES REGLEMENTS ... 16
15. VORBEHALT ZUGUNSTEN DES VERLEIHERS ... 16
16. SONSTIGES ... 16

Allgemeine Bestimmungen

1. Durchführung

A. Die nachfolgend geregelten Auszeichnungen „Swiss Music Awards", kurz SMA, werden jährlich durch den Verein Press Play, Zürich, verliehen (nachfolgend „Verleiher").

B. Die Ehrung der ausgezeichneten Künstler*innen erfolgt im Rahmen des Anlasses „Swiss Music Awards", welcher durch einen Dritten („Veranstalter ") durchgeführt wird.

2. Kategorien

A. Im Rahmen der SMA werden Auszeichnungen für folgende Kategorien verliehen:

National:	**I**	**Best Female Act**
	II	**Best Male Act**
	III	**Best Group**
	IV	**Best Breaking Act**
	V	**Best Live Act**
	VI	**Best Talent**
	VII	**Best Act Romandie**
	VIII	**Best Album**
	IX	**Best Hit**
	X	**Artist Award**
International:	**XI**	**Best Solo Act International**
	XII	**Best Group International**
	XIII	**Best Breaking Act International**
	XIV	**Best Hit International**

B. Die Vergabe der vorgenannten Auszeichnungen erfolgt gestützt auf ein Auswahlverfahren nach qualitativen und/oder quantitativen Kriterien gemäss den nachstehenden Bedingungen.

C. Zusätzlich können Sonderauszeichnungen, wie der „Industry Award" (XV), der „Outstanding Achievement Award" (XVI) oder der „Tribute Award" (XVII) verliehen werden.

3. Definitionen

A. „Künstler*in" im Sinne dieses Reglements sind alle Musikinterpretierenden (Einzelkünstler*innen oder Gruppen), deren Musikaufnahme vorwiegend aus Musik (über zwei Drittel) besteht, unabhängig von Geschlecht oder Nationalität.

B. Als „nationale Künstler*innen" gelten alle Künstler*innen, die (a) in der Schweiz unter Vertrag stehen oder Schweizer Bürger*innen sind oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und die (b) als Schweizer Künstler*in wahrgenommen werden. Bei Gruppen muss mindestens die Hälfte der Gruppenmitglieder die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Bei Kooperationen verschiedener Künstler*innen („Featuring" etc.) sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Mehrheit der an der

Kooperation beteiligten Künstler*innen die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Sind an einer solchen Kooperation weniger als vier Künstler*innen beteiligt, ist die Voraussetzung zudem erfüllt, wenn der bzw. die im Aussenauftritt erstgenannte Künstler*in (a) in der Schweiz unter Vertrag steht oder Schweizer Bürger*in ist oder seinen/ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und (b) als Schweizer Künstler*in wahrgenommen wird.

C. „Internationale Künstler*innen" sind alle Künstler*innen, die nicht nationale Künstler*innen sind.

D. Als „Gruppe" gelten Gruppen von Musiker*innen mit mindestens 2 Mitgliedern, die sich unter einem einheitlichen Namen zusammengeschlossen haben und gemeinsam Musik machen. Gruppen von Musiker*innen, deren Name und Auftreten auf ein Gruppenmitglied personifiziert sind, werden nach diesem Reglement als Einzelkünstler*in betrachtet.

E. Die Begriffe „Album" resp. „Alben" und „Single" resp. „Singles" werden nach den Definitionen in Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Chartreglements „Offizielle Schweizer Hitparade" definiert, welches von der IFPI Schweiz publiziert wird. Unter dem Begriff „Album" resp. „Alben" im Sinne dieses Reglements fallen auch EPs. Als „Best Of-Alben" gelten sämtliche Alben, welche bereits veröffentlichte Musikaufnahmen enthalten, und bei welchen der Charakter als „Best Of-Zusammenstellung" bei der Bewerbung des Albums im Vordergrund steht.

F. Die „Erhebungsphase" entspricht dem jeweils von der GfK Entertainment AG publizierten Chartjahr (kann vom Kalenderjahr abweichen), welches den jeweiligen Swiss Music Awards vorangegangen ist.

G. Unter „Verkaufsmeldungen" (nachfolgend auch „Verkäufe" genannt) sind Meldungen betreffend Verkauf von physischen Musikaufnahmen sowie von Musikaufnahmen in Form von digitalen Downloads und Streams gemäss den Definitionen in Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen des Chartreglements „Offizielle Schweizer Hitparade" zu verstehen, welche bei der GfK Entertainment AG eingegangen sind.

H. Als „massgebliche Konzerte" gelten während der Erhebungsphase in der Schweiz durchgeführte Headline Konzerte und Co-Billings mit bis zu drei Künstler*innen, für welche Tickets im öffentlichen Verkauf angeboten wurden, sowie Konzertreihen und Festival-Auftritte mit bis zu drei Künstler*innen pro Tag und Bühne, für welche Tickets und Karten im öffentlichen Verkauf angeboten wurden. Nicht darunter fallen Festival-Auftritte mit mehr als drei Künstler*innen pro Tag und Bühne, Support-Konzerte, Benefiz- und Gratiskonzerte sowie Auftritte im Rahmen von Unterhaltungsshows, Corporate-Shows, Promo-Shows, Wettbewerbe oder ähnlichen Events.

4. Zulassungsbestimmungen

A. Zur Teilnahme an den Swiss Music Awards zugelassen sind grundsätzlich Künstler*innen mit einer Musikaufnahme (Single und/oder Album),

I. welche in den letzten 2 abgeschlossenen Chartjahren (kann von den Kalenderjahren abweichen), die den Swiss Music Awards vorangegangen sind, erstmals veröffentlicht wurde, und

II. welche den Phononet 100-Codes, welche von der PHONONET AG publiziert werden, angehört oder diesen zuzuordnen wäre, wenn die Aufnahme keinen Phononet-Code besitzt, und

III. für welche während der Erhebungsphase Verkaufsmeldungen bei der GfK Entertainment AG eingegangen sind.

B. Zur Teilnahme in den nationalen Kategorien sind nur „nationale Künstler*innen" zugelassen. Zur

Teilnahme in den internationalen Kategorien sind nur „internationale Künstler*innen“ berechtigt.

C. Jede*r Künstler*in kann nur einmal pro Kategorie nominiert werden. Pro Kategorie werden dabei als Ermittlungsgrundlage die Ergebnisse der Musikaufnahme des Künstlers oder der Künstlerin mit den meisten Verkaufsmeldungen berücksichtigt. Die Nomination einer Künstlerin oder eines Künstlers in mehreren Kategorien für die gleiche Musikaufnahme im gleichen Erhebungsjahr ist möglich.

D. Ein Album sowie die daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) können grundsätzlich nur in einem Erhebungsjahr am Wettbewerb (Academy-Voting / Public-Voting) teilnehmen. Die erneute Teilnahme einer Künstlerin oder eines Künstlers im Folgejahr für ein Album und der daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen), welche schon einmal an einem Voting teilgenommen hat bzw. haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind:

I. die Teilnahme im Folgejahr in der Kategorie „Best Live Act“ gemäss den Voraussetzungen in Ziffer 7.2.C;

II. Künstler*innen, die mit ihrem Album und den daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) im Vorjahr ausschliesslich in der Kategorie „Best Act Romandie“ nominiert wurden; diese sind im Folgejahr zur Teilnahme in allen übrigen Kategorien berechtigt, sofern kein anderer Ausschlussgrund besteht und alle übrigen Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind;

III. neue Singles, welche im Rahmen einer Adaption / Edition eines bereits erfassten Albums erstmals veröffentlicht werden; diese sind zur Teilnahme und Erhebung für die Kategorien „Best Hit“ (IX) und „Best Hit International“ (XIV) zugelassen.

E. Von der Erhebung und Teilnahme ausgeschlossen sind Verkäufe von sämtlichen „Best of“-, „Live“-, „Unplugged“-, „Compilation“-, „Weihnachts“-, „Musical“-, „Soundtrack-“ und ähnlichen Alben. Neue Singles, welche im Rahmen eines solchen Albums erstmals veröffentlicht werden, sind zur Teilnahme und Erhebung für die Kategorien „Best Hit“ (IX) und „Best Hit International“ (XIV) zugelassen.

F. Ausserdem sind von der Erhebung und Teilnahme ausgeschlossen, Verkäufe von:

I. karitativen Alben und Singles;

II. Alben und/oder Singles, die für politische Kampagnen geschrieben oder genutzt werden;

III. Alben und/oder Singles von Auftragskompositionen im Rahmen einer Marketingkampagne. Von diesem Ausschluss nicht erfasst sind Synchronisationen und Lizenzvergaben von bereits veröffentlichten Alben und/oder Singles.

G. Die GfK Entertainment AG überprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Verleiher oder auf dessen Begehren die Schiedskommission (vgl. Ziffer 13).

Das Ermittlungsverfahren

5. Übersicht

Die Nominationen und der Sieger der jeweiligen Kategorie werden wie folgt ermittelt:

Kategorien	Nomination	Sieger*innen-Ermittlung
I Best Female Act **II** Best Male Act **III** Best Group **IV** Best Breaking Act **XI** Best Solo Act International **XII** Best Group International **XIII** Best Breaking Act International	Nomination der 3 Künstler*innen mit dem besten Ergebnis bei den **Verkäufen**. Siehe Ziffer 7.1.	Ergebnis von **Verkäufen**, **Academy-Voting** und **Public-Voting** ergibt den bzw. die Sieger*in. Siehe Ziffer 8.1.
VIII Best Album **IX** Best Hit **XIV** Best Hit International	Nomination der 3 Künstler*innen mit dem besten Ergebnis bei den **Verkäufen**. Siehe Ziffer 7.1.	Ergebnis von Verkäufen und **Public-Voting** ergibt den bzw. die Sieger*in. Siehe Ziffer 8.2.
V Best Live Act **VI** Best Talent **VII** Best Act Romandie	Besondere **Partner bzw. Ausschüsse** nominieren 3 Künstler*innen. Siehe Ziffer 7.2, 7.3 und 7.4.	**Public-Voting** ergibt den bzw. die Sieger*in. Siehe Ziffer8.3.
X Artist Award	–	Erfolgt durch **nationale Künstler*innen**. Siehe Ziffer 9.
XV Industry Award		Erfolgt durch **Experten**. Siehe Ziffer 10.
XVI Outstanding Achievement Award **XVII** Tribute Award	–	Erfolgt durch **Verleiher**. Siehe Ziffer 11.

6. Entscheidungsvektoren

6.1. Verkäufe

A. Die während der Erhebungsphase bei der GfK Entertainment AG eingegangenen Verkaufsmeldungen von Musikaufnahmen in der ganzen Schweiz stellen den Entscheidungsvektor „Verkäufe" dar. Die Erhebung und Auswertung der eingegangenen Verkaufsmeldungen erfolgt durch die GfK Entertainment AG.

B. Für die Erhebung der Nominationen in den Kategorien „Best Female Act" (I), „Best Male Act" (II), „Best Group" (III), „Best Breaking Act" (IV), „Best Solo Act International" (XI), „Best Group International" (XII) und „Best Breaking Act International" (XIII) zählen alle eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles während der Erhebungsphase.

C. Für die Erhebung der Nominationen in der Kategorie „Best Album" (VIII) zählen nur die eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben während der Erhebungsphase und für die Erhebung der Shortlist in den Kategorien „Best Hit" (IX) und „Best Hit International" (XIV) zählen nur die eingegangenen Verkaufsmeldungen von Singles während der Erhebungsphase.

6.2. Academy

A. Für die Durchführung des Academy-Votings in den Kategorien „Best Female Act" (I), „Best Male Act" (II), „Best Group" (III), „Best Breaking Act" (IV), „Best Solo Act International" (XI), „Best Group International" (XII) und „Best Breaking Act International" (XIII) wird eine Academy gebildet. Diese besteht aus 50 Mitgliedern und 1 Vorsitzenden. Eines der 50 Mitglieder der Academy ist zugleich Stellvertreter*in des bzw. der Vorsitzenden. Die Durchführung des Academy-Votings erfolgt grundsätzlich in der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Nomination und der Durchführung der Preisverleihung.

B. Die Mitglieder der Academy werden vom Verleiher für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Die Academy wird nach Möglichkeit aus 20 Vertreterinnen und Vertretern der Schweizer Produktionsindustrie, aus 10 Vertretern und Vertreterinnen der Schweizer Livemusik-Branche, aus 10 Schweizer Medienschaffenden und aus 10 Schweizer Branchenexperten und Branchenexpertinnen zusammengesetzt.

C. Der bzw. die Vorsitzende der Academy und dessen bzw. deren Stellvertreter*in werden vom Verleiher für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Der bzw. die Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertreter*in repräsentiert die Academy gegen aussen.

D. Mitglieder der Academy haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einer Angelegenheit persönlich betroffen sind (z.B. Verwandtschaft, Partnerschaft). Branchenübliche Geschäftsbeziehungen fallen nicht darunter.

E. Jedes Academy-Mitglied hat 1 Stimme. Das Voting erfolgt auf dem Wege der individuellen elektronischen Stimmenabgabe. Das Voting der Academy erfolgt mittels Mehrheit der rechtzeitig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und allfällige Vakanzen von Mitgliedern haben keinen Einfluss auf das jeweilige Voting. Der bzw. die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit jeweils den Stichentscheid. Wird kein*e Vorsitzende*r eingesetzt oder ist diese*r verhindert so hat die Schiedskommission den Stichentscheid.

F. Der bzw. die Vorsitzende sowie die Mitglieder der Academy werden mit der Bekanntgabe der nominierten Künstler*innen veröffentlicht.

G. Das Voting der Academy und der Ausschüsse ist nicht öffentlich. Die Entscheide der Academy und der Ausschüsse sind endgültig und können nicht angefochten werden.

6.3. Ausschüsse der Academy

A. Der Verleiher kann für die Kategorien „Best Live Act" (V) (vgl. Ziffer 7.2) und „Best Act Romandie" (VII) (vgl. Ziffer 7.4.B) besondere Ausschüsse aus den Mitgliedern der Academy einsetzen. Die Bestimmungen gemäss Ziffer 6.2.D bis Ziffer 6.2.G kommen dabei analog zur Anwendung, wobei das Voting der entsprechenden Ausschüsse anstelle einer elektronischen Stimmabgabe anlässlich einer Arbeitssitzung erfolgt.

6.4. Public-Voting

A. Die Durchführung des Public-Votings erfolgt grundsätzlich in der Zeit zwischen der Bekanntgabe der Nomination und der Durchführung der Preisverleihung über eine Online-Plattform. Bei der Abstimmung werden sämtliche Stimmen aus der Schweiz berücksichtigt. Das Public-Voting Tool wird vom Veranstalter (im Auftrag und unter Aufsicht des Verleihers) zur Verfügung gestellt.

Dieses Public-Voting kommt für alle Kategorien, mit Ausnahme der Kategorien „Best Hit" (IX) (vgl. nachfolgende Ziffer 6.4.B), „Artist Award" (X) (vgl. Ziffer 9), „Industry Award" (XV) (vgl. Ziffer 10) und für Sonderauszeichnungen (XVI / XVII) (vgl. Ziffer 11) zur Anwendung.

Pro Teilnehmer*in ist nur 1 Vote zulässig. Zu Zwecken der Missbrauchskontrolle werden bestimmte Daten im Sinne der publizierten Datenschutzerklärung der Swiss Music Awards erhoben und für beschränkte Zeit aufbewahrt. Diese können auf auffällige Muster durchgesehen werden, die Anhaltspunkte für Missbrauch bieten. Hinweise, die auf eine Manipulation des Public-Votings hindeuten, werden der Schiedskommission gemäss Ziffer 13 zur Prüfung vorgelegt. Stellt diese eine Manipulation des Public-Votings fest, so sind die betroffenen Votes ungültig und werden nicht mitgezählt. Die Entscheide der Schiedskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

B. Für die Kategorie „Best Hit" (IX) führt der entsprechende Broadcast Partner anlässlich der Preisverleihung live ein Public-Voting mittels SMS- und Telefon-Abstimmung durch. Zur Abstimmung zugelassen ist jede Person mit Schweizer Rufnummer. Das live Public-Voting Tool wird vom entsprechenden Broadcast Partner zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Broadcast Partner ermittelt und von der GfK Entertainment AG geprüft. Diese teilt das geprüfte Ergebnis dem Verleiher mit. Im Übrigen sind auf das live Public-Voting die Richtlinien des entsprechenden Broadcast Partners anwendbar.

7. Nominationen

7.1. Best Act und Best Group, Best Album und Best Hit Kategorien im Allgemeinen

A. Die Bestimmung der Nominationen in den Kategorien „Best Female Act" (I), „Best Male Act" (II), „Best Group" (III), „Best Breaking Act" (IV), „Best Album" (VIII), „Best Hit" (IX), „Best Solo Act International" (XI), „Best Group International" (XII), „Best Breaking Act International" (XIII) und „Best Hit International" (XIV) erfolgt ausschliesslich gestützt auf die eingegangenen Verkaufsmeldungen.

B. Für die Teilnahme in der Kategorie „Best Breaking Act" (IV) müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Album oder mindestens eine Single des Künstlers bzw. der Künstlerin erreicht in der Erhebungsphase einen Top 100 Platz in den Album- oder Single-Charts.

- Der bzw. die Künstler*in hatte in der Vergangenheit noch nie einen Top 10 Platz in den Albumcharts und maximal 2 Chart-Alben in der Schweiz.

- Der bzw. die Künstler*in wird nicht gleichzeitig für die Kategorie „Best Talent" (VI) nominiert.

Soloalben von Künstler*innen aus etablierten Gruppen sowie Zweitprojekte von etablierten Künstler*innen/Gruppen mit einer Platzierung in den Single- und/oder Albumcharts werden nicht in die Nominationsliste aufgenommen. Jede*r Künstler*in kann zudem nur einmal in die Nominationsliste aufgenommen werden.

C. Für die Teilnahme in der Kategorie „Best Breaking Act International" (XIII) müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Album oder mindestens eine Single der Künstlerin bzw. des Künstlers erreicht in der Erhebungsphase einen Top 40 Platz in den Album- oder Single-Charts.

- Der bzw. die Künstler*in hatte in der Vergangenheit noch nie einen Top 20 Platz in den Albumcharts und maximal 2 Chart-Alben in der Schweiz

Soloalben von Künstler*innen aus etablierten Gruppen sowie Zweitprojekte von etablierten Künstler*innen/Gruppen mit einer Platzierung in den Single- und/oder Albumcharts werden nicht in die Nominationsliste aufgenommen. Jede*r Künstler*in kann zudem nur einmal in die Nominationsliste aufgenommen werden.

D. Die GfK Entertainment AG erstellt, aufgrund der von ihr erfassten Verkaufszahlen während der Erhebungsphase, zu den jeweiligen Kategorien eine Nominationsliste der 3 Künstler*innen mit den meisten eingegangenen Verkaufsmeldungen von Alben und Singles, wobei die Single-Verkaufsmeldungen zu 1/10 gewichtet werden (vgl. Ziffer 6.1.A und B). Die Reihenfolge der Künstler*innen innerhalb der Nominationsliste bestimmt sich nach den Verkaufsmeldungen, angeführt vom Künstler bzw. von der Künstlerin mit den meisten Verkaufsmeldungen. Wird ein*e Künstler*in der Nominationsliste für die Kategorie „Best Breaking Act" (IV) gleichzeitig in der Kategorie „Best Talent" (VI) nominiert, so hat die Nomination in der Kategorie „Best Talent" Vorrang und der bzw. die Künstler*in fällt aus der Nominationsliste der Kategorie „Best Breaking Act" (vgl. auch Ziffer 7.1.B). In diesem Fall rücken die nächstplatzierten Künstler*innen grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.

Die Künstler*innen der jeweiligen Nominationsliste bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fallen diese Künstler*innen aus der Nominationsliste. Diesfalls rücken die nächstplatzierten Künstler*innen grundsätzlich in der gleichen Reihenfolge vor.

Die GfK Entertainment AG meldet dem Verleiher die 3 definitiven Nominationen der jeweiligen Kategorien, welcher die Nominationen dem Veranstalter zwecks Veröffentlichung im Vorfeld der Swiss Music Awards weiterleitet.

7.2. Best Live Act

A. Die Bestimmung der Nominationen in der Kategorie „Best Live Act" (V) erfolgt durch einen vom Verleiher bestimmten externen Partner der Live-Musik-Branche oder einen vom Verleiher bestimmten Ausschuss der Academy (vgl. Ziffer 6.3.A).

B. Sofern die Nomination durch einen Ausschuss der Academy (nachfolgend Live-Ausschuss genannt) erfolgt, gelten folgende Bestimmungen: Der Live-Ausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden der Academy oder deren bzw. dessen Stellvertreter*in (mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit) sowie aus den 10 Academy-Mitgliedern der Schweizer Livemusik-Veranstalter*innen. Die Nomination durch den Live-Ausschuss (vgl. nachfolgend, Ziffer D) erfolgt im Rahmen einer Arbeitssitzung unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Academy (oder deren bzw. dessen Stellvertreter*in). Die entsprechende Arbeitssitzung kann physisch oder telefonisch bzw. online durchgeführt werden; es müssen mindestens 5 Mitglieder des Live-Ausschusses und die bzw. der Vorsitzende der Academy (oder deren bzw. dessen Stellvertreter*in) anwesend sein.

C. In der Kategorie „Best Live Act" sind nationale Künstler*innen zugelassen, welche die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss Ziffer 4. erfüllen und während der Erhebungsphase mindestens ein (1) massgebliches Konzert in der Schweiz spielten.

In Abweichung zum Grundsatz in Ziffer 4.D kann ein*e Künstler*in für die Kategorie „Best Live Act" auch dann nominiert werden, wenn ihr bzw. sein Album und/oder die daraus abgeleiteten Singles (inkl. deren Adaptionen / Editionen) im Vorjahr schon in einer anderen Kategorie als „Best Live Act" in einer Nominationsliste erfasst wurde.

D. Der externe Partner (bzw. Live-Ausschuss) stellt gemäss den reglementarischen Kriterien eine Shortlist mit Künstler*innen zusammen, welche die Kriterien für die Nomination (Bst. E und F) voraussichtlich in hohem Masse erfüllen und fordert von diesen eine Liste aller Schweizer Konzerte an. Wird die Konzertliste mit den geforderten Angaben nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, fällt der bzw. die Künstler*in aus dem Nominationsprozess. Danach reduziert der externe Partner (bzw. Live-Ausschuss) die von den Künstler*innen eingereichten Konzertlisten auf massgebliche Konzerte gemäss Ziffer 3.H und verkleinert die Shortlist auf bis zu 15 Künstler*innen. Anschliessend stellt der externe Partner (bzw. Live-Ausschuss) die redigierten Konzertlisten den teilnehmenden Ticketingunternehmen zu, welche pro Künstler*in eine Gesamtzahl der für die massgeblichen Konzerte über ihr System verkauften Tickets zusammenstellen. Anschliessend überprüft der externe Partner (bzw. Live-Ausschuss) die von den teilnehmenden Ticketingunternehmen eingereichten Angaben auf Plausibilität und erstellt eine Liste der Künstler*innen, geordnet nach der Anzahl der Ticketverkäufe.

E. Die bzw. der Künstler*in mit den im Erhebungszeitraum meisten Ticketverkäufen für massgebliche Konzerte in der Schweiz ist direkt für die Kategorie „Best Live Act" nominiert.

F. Weitere 2 Künstler*innen werden durch den externen Partner (bzw. Live-Ausschuss) für die Kategorie „Best Live Act" nominiert. Bei der Auswahl dieser 2 Nominierten werden die Anzahl der für massgebliche Konzerte gemäss Ziffer 3.H verkauften Tickets und qualitative Kriterien wie Darbietung der Live Performance, Credibility, Entwicklungspotential und überregionale Wahrnehmung in der Schweiz berücksichtigt.

G. Die GfK Entertainment AG prüft, ob die 3 nominierten Künstler*innen die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen. Erfüllt diese ein*e Künstler*in nicht, so fällt seine bzw. ihre Nomination dahin. Sollte der bzw. die Künstler*in, welche*r gemäss Ziffer 7.2.E direkt nominiert wurde, die reglementarischen Voraussetzungen nicht erfüllen, wird der bzw. die Künstler*in mit den nächstmeisten Ticketverkäufen direkt nominiert. Erfüllt einer der Nominierten gemäss Ziffer 7.2.F die reglementarischen Voraussetzungen nicht, nominiert der externe Partner (bzw. Live-Ausschuss) einen anderen Künstler bzw. eine andere Künstlerin gemäss den Grundsätzen in Ziffer 7.2.F, wobei im Fall des Live-Ausschusses ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail, ausreichend ist.

H. Die nominierten Künstler*innen bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der bzw. die Künstler*in aus

der Nomination. Sollte der bzw. die Künstler*in, welche*r gemäss Ziffer 7.2.E direkt nominiert wurde, aus der Nomination fallen, wird der bzw. die Künstler*in mit den nächstmeisten Ticketverkäufen direkt nominiert. Entfällt die Nomination eines gemäss Ziffer 7.2.F Nominierten, hat der externe Partner (bzw. Live-Ausschuss) einen anderen Künstler bzw. eine andere Künstlerin gemäss den Grundsätzen in Ziffer 7.2.F zu nominieren, wobei im Fall des Live-Ausschusses ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail ausreichend ist.

I. Die Nominationen werden durch den Veranstalter (namens des Verleihers) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht. Die 3 nominierten Künstler*innen nehmen an der Sieger*innen-Ermittlung gemäss Ziffer 8.3 teil.

7.3. Best Talent

A. Die Ermittlung und Nomination der Künstler*innen für die Kategorie "Best Talent" (VI) erfolgt durch den bzw. die entsprechende*n Medienpartner*in.

B. Die bzw. der entsprechende Medienpartner*in nominiert im Rahmen der von ihr bzw. ihm durchgeführten Sendung "Best Talent" 3 Künstler*innen für die Kategorie „Best Talent". Die vom Medienpartner bzw. von der Medienpartnerin nominierten Künstler*innen werden durch GfK Entertainment AG auf die reglementarischen Voraussetzungen geprüft. Bei Fehlen der reglementarischen Voraussetzungen fällt die entsprechende Nomination dahin und der bzw. die Medienpartner*in ist berechtigt, eine andere Künstlerin bzw. einen anderen Künstler zu nominieren. Mit der Nomination sind die entsprechenden Künstler*innen nicht mehr zur Teilnahme in der Kategorie „Best Breaking Act" (IV) zugelassen (vgl. Ziffer7.1.B und 7.1.D).

C. Die nominierten Künstler*innen bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der bzw. die Künstler*in aus der Nomination. Diesfalls ist die bzw. der Medienpartner*in berechtigt, eine andere Künstlerin bzw. einen anderen Künstler zu nominieren.

D. Die Nominationen werden durch den Veranstalter (namens des Verleihers) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht. Die 3 von der bzw. dem Medienpartner*in nominierten Künstler*innen nehmen an der Siegerermittlung gemäss Ziffer 8.3 teil.

7.4. Best Act Romandie

A. Die Nomination der Künstler*innen für die Kategorie "Best Act Romandie" (VII) erfolgt durch einen vom Verleiher bestimmten externen Branchenpartner in der Romandie oder einen vom Verleiher bestimmten Ausschuss der Academy (vgl. Ziffer 6.3.A).

B. Sofern die Nomination durch einen Ausschuss der Academy erfolgt, gelten folgende Bestimmungen: Der Ausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden der Academy oder deren bzw. dessen Stellvertreter*in (mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit) sowie aus mindestens 5 Romandie-Vertreter*innen aus der Academy, die den Vertreter*innen der Schweizer Livemusik-Veranstalter*innen, den Schweizer Medienschaffenden oder den Schweizer Branchenexpert*innen angehören. Die Nomination durch den Ausschuss erfolgt im Rahmen einer Arbeitssitzung unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Academy (oder deren bzw. dessen Stellvertreter*in). Die entsprechende Arbeitssitzung kann physisch oder telefonisch bzw. online durchgeführt werden; es müssen mindestens 50% der Mitglieder des Ausschusses und die bzw. der Vorsitzende der Academy (oder deren bzw. dessen Stellvertreter*in) anwesend sein.

C. Der externe Branchenpartner bzw. der Ausschuss der Academy nominiert 3 regionale Künstler aus der Romandie für die Kategorie „Best Act Romandie".

D. Als "regionale Künstler*in aus der Romandie" im Sinne der vorstehenden Bestimmung gelten alle nationalen Künstler*innen, die Wohnsitz oder Bürgerort in der Romandie haben oder als Künstler*in der Romandie wahrgenommen werden. Als Romandie im Sinne dieses Reglements werden sämtliche frankophonen Kantone sowie sämtliche frankophonen Teile mehrsprachiger Kantone der Schweiz angesehen. Bei Gruppen muss die Mehrheit der Mitglieder diese Voraussetzungen erfüllen.

E. Die nominierten Künstler*innen bzw. ihre Managements werden kontaktiert. Sie müssen sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, fällt der bzw. die Künstler*in aus der Nomination. Diesfalls nominiert der externe Branchenpartner bzw. der Ausschuss der Academy eine*n neue*n Künstler*in, wobei in diesem Fall bei einer Nomination durch den Ausschuss der Academy ein Zirkularbeschluss, z.B. per E-Mail, für die Nachnomination ausreichend ist.

F. Die Nominationen werden durch den Veranstalter (namens des Verleihers) im Vorfeld der Swiss Music Awards veröffentlicht. Die 3 vom externen Branchenpartner bzw. vom Ausschuss der Academy nominierten Künstler*innen nehmen an der Siegerermittlung gemäss Ziffer 8.3 teil.

8. Sieger*innen-Ermittlung

8.1. Sieger*innen-Ermittlung Best Act Kategorien und Best Group Kategorien im Allgemeinen

A. Die Wahl der Sieger*innen in den Kategorien „Best Female Act" (I), „Best Male Act" (II), „Best Group" (III), „Best Breaking Act" (IV), „Best Solo Act International" (XI), „Best Group Act International" (XII), und „Best Breaking Act International" (XIII) erfolgt gemäss nachfolgenden Ausführungen zu gleichen Teilen gestützt auf die Verkäufe, das Academy-Voting und das Public Voting.

B. Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe der jeweiligen Kategorie gemäss Ziffer 6.1 werden den 3 Nominierten der jeweiligen Kategorie folgende Punkte vergeben:

1. Rang: 150 Punkte
2. Rang: 100 Punkte
3. Rang: 50 Punkte

C. Aus dem Ergebnis des Academy-Votings gemäss Ziffer 6.2.A bis Ziffer 6.2.G werden den 3 Nominierten der jeweiligen Kategorie folgende Punkte vergeben:

1. Rang: 150 Punkte
2. Rang: 100 Punkte
3. Rang: 50 Punkte

D. Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 6.4.A respektive Ziffer 6.4.B werden den 3 Nominierten der jeweiligen Kategorie folgende Punkte vergeben:

1. Rang: 150 Punkte
2. Rang: 100 Punkte
3. Rang: 50 Punkte

E. Die bzw. der jeweilige Sieger*in ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen, dem Academy-Voting und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Künstlerinnen und Künstlern geht der Künstler bzw. die Künstlerin mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

8.2. Sieger*innen-Ermittlung Best Album und Best Hit Kategorien

A. Die Wahl der Sieger*innen in den Kategorien „Best Album" (VIII), „Best Hit" (IX) und „Best Hit International" (XIV) erfolgt einerseits durch die Verkäufe und andererseits durch das Public Voting.

B. Aus dem Ergebnis der Auswertung der Verkäufe der jeweiligen Kategorie gemäss Ziffer 6.1 werden den 3 Nominierten der jeweiligen Kategorie folgende Punkte vergeben:

1. Rang: 150 Punkte

2. Rang: 100 Punkte

3. Rang: 50 Punkte

C. Aus dem Ergebnis des Public-Votings gemäss Ziffer 6.4.A respektive Ziffer 6.4.B werden den 3 Nominierten der jeweiligen Kategorie folgende Punkte vergeben:

1. Rang: 150 Punkte

2. Rang: 100 Punkte

3. Rang: 50 Punkte

D. Die bzw. der jeweilige Sieger*in ergibt sich aus der Summe der Punkte aus den Verkäufen und dem Public-Voting. Bei Punktegleichheit zwischen zwei Künstlerinnen und Künstlern geht der Künstler bzw. die Künstlerin mit der besseren Platzierung im Public-Voting vor.

8.3. Sieger*innen-Ermittlung „Best Live Act", „Best Talent" und „Best Act Romandie"

A. Die Sieger*innen der Kategorien „Best Live Act" (V), „Best Talent" (VI) und „Best Act Romandie" (VII) werden durch das Public-Voting gemäss Ziffer 6.4.A erkoren.

B. Bei der Kategorie „Best Act Romandie" (VII) kann der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Nominationen sowie die Dauer der Durchführung des Public-Votings von den übrigen Kategorien abweichen.

C. Die bzw. der jeweilige Sieger*in ergibt sich aus dem Ergebnis des Public-Votings.

9. Verleihung des „Artist Award"

A. Die Auszeichnung „Artist Award" (X) wird vom Verleiher an Künstler*innen für künstlerisch herausragendes Musikschaffen verliehen. Das Auswahlverfahren der Siegerin bzw. des Siegers des „Artist Award" wird vom Verleiher unter koordinativer Mitwirkung des Vereins Sonart - Musikschaffende Schweiz durchgeführt.

B. Die Wahl der Siegerin bzw. des Siegers des „Artist Award" (X) erfolgt durch andere nationale Künstler*innen. Die Auszeichnung kann einer bzw. einem nationalen Künstler*in, welche*r die Zulassungsbestimmungen gemäss Ziffer 4 erfüllt, verliehen werden.

C. Die Ermittlung der Siegerin bzw. des Siegers des „Artist Award" (X) erfolgt anhand eines elektronischen Votings, welches vom Verleiher durchgeführt wird. Der Verein Sonart - Musikschaffende Schweiz wird hierzu allen nationalen Künstler*innen die notwendigen Informationen zum

elektronischen Voting zur Verfügung stellen. Zur Abgabe einer Stimme zugelassen sind alle nationalen Künstler*innen und Musikschaffenden (Produzent*innen, Session Musiker*innen etc.) mit einer Aktiv-Mitgliedschaft im Verein Sonart - Musikschaffende Schweiz. Selbstwahlen sind ausgeschlossen. Sämtliche Eingaben werden durch die GfK Entertainment AG auf die reglementarischen Voraussetzungen geprüft.

D. Die bzw. der Sieger*in bzw. deren Management wird kontaktiert. Der bzw. die Sieger*in muss sich für eine Wettbewerbsteilnahme an den Swiss Music Awards anmelden und dabei ihre bzw. seine Zustimmung zu diesem Reglement erteilen. Erfolgt diese Anmeldung oder Zustimmung nicht, wird der bzw. die Künstler*in von der Teilnahme ausgeschlossen und die bzw. der zweitplatzierte Künstler*in rückt nach.

E. Der bzw. die Sieger*in ergibt sich aus der Mehrheit der Stimmen der Künstler*innen. Bei Gleichzahl der Stimmen entscheidet eine Stichwahl durch den Ausschuss Medienschaffende. Die GfK Entertainment AG ermittelt den bzw. die Sieger*in und gibt diese*n dem Verleiher und dem Veranstalter bekannt.

10. Verleihung des „Industry Award"

A. Der Verleiher kann an eine aktive und herausragende Persönlichkeit für ihre langjährige Tätigkeit in der Schweizer Musikindustrie einen "Industry Award" (XV) verleihen. Ein allfälliges Auswahlverfahren für die Ermittlung der Siegerin bzw. des Siegers des „Industry Award" wird durch einen Industry-Award-Ausschuss durchgeführt.

B. Zur Auswahl für den „Industry Award" (XV) zugelassen sind alle Personen, welche aktiv in der Schweizer Musikindustrie tätig sind und welche mindestens 15 ausserordentliche Produktionen, Konzerte, Shows und/oder Festivals in der Schweiz organisiert haben. Bei der Vergabe des „Industry Award" (XV) wird darauf geachtet, dass die verschiedenen Landesteile und die verschiedenen Geschlechter gleichermassen berücksichtigt werden. Jede Person kann nur einmal in ihrem Leben einen „Industry Award" (XV) erhalten.

C. Die Mitglieder des Industry-Award-Ausschusses werden vom Verleiher für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Der Industry-Award-Ausschuss wird nach Möglichkeit aus je zwei Vertretern des Verleihers, der SMA Partner bzw. Medienpartner und der Schweizer Produktionsindustrie zusammengesetzt, ergänzt durch zwei oder mehr Vertreter aus verschiedenen Schweizer Musikverbänden.

D. Der bzw. die Vorsitzende des Industry-Award-Ausschusses und dessen bzw. deren Stellvertreter*in werden vom Industry-Award-Ausschuss für die Amtszeit von 1 Jahr gewählt (eine Wiederwahl ist zulässig). Der bzw. die Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertreter*in repräsentiert den Industry-Award-Ausschuss gegen aussen.

E. Mitglieder des Industry-Award-Ausschusses haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einer Angelegenheit persönlich betroffen sind (z.B. Verwandtschaft, Partnerschaft). Branchenübliche Geschäftsbeziehungen fallen nicht darunter.

F. Jedes Industry-Award-Ausschuss-Mitglied hat 1 Stimme. Das Voting erfolgt auf dem Wege der individuellen elektronischen Stimmenabgabe. Das Voting des Industry-Award-Ausschusses erfolgt mittels Mehrheit der rechtzeitig abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und allfällige Vakanzen von Mitgliedern haben keinen Einfluss auf das jeweilige Voting. Der bzw. die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit jeweils den Stichentscheid. Wird kein*e Vorsitzende*r eingesetzt oder ist diese*r verhindert so hat die Schiedskommission den Stichentscheid.

G. Die Vergabe des Awards erfolgt ausserhalb der öffentlichen Verleihfeier gemäss Ziffer 12.

11. Verleihung von Sonderauszeichnungen

Der Verleiher kann für ausserordentliche Leistungen einer Künstlerin oder eines Künstlers einen "Outstanding Achievement Award" (XVI) sowie zur Ehrung einer Künstlerin oder eines Künstlers posthum einen „Tribute Award“ (XVII) verleihen. Die Vergabe dieser Awards erfolgt durch den Verleiher.

12. Auszeichnung und Preisverleihung

A. Die Sieger*innen der einzelnen Kategorien erhalten einen Pokal. Die Form der Preisverleihung in den einzelnen Kategorien obliegt dem Veranstalter. Nach Möglichkeit werden alle nationalen Kategorien sowie mindestens eine der internationalen Kategorien an der öffentlichen Verleihfeier ausgezeichnet. Die Sieger*innen von weiteren internationalen Kategorien können bei deren Anwesenheit ebenfalls während der öffentlichen Verleihfeier ausgezeichnet werden. Die Kategorie "Best Act Romandie" (VII) kann im Vorfeld der Swiss Music Awards im Rahmen einer separaten Veranstaltung verliehen werden.

B. Im Rahmen der Preisverleihung in der Kategorie „Best Hit“ (IX) kann die SUISA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik, zusätzlich die Komponistin bzw. den Komponisten und/oder Textautor*in des Sieger-Titels mit dem „Best Hit“ (IX) Award auszeichnen.

Schlussbestimmungen

13. Schiedskommission

A. Die Schiedskommission hat die Aufgabe auf Anfrage des Verleihers unklare Auslegungs- und Anwendungsfragen bezüglich dieses Reglements, welche sich unter anderem im Rahmen der Zulassung, der Einordnung oder dem Ausschluss von Künstler*innen und/oder ihren Musikaufnahmen stellen, zu beurteilen und entscheiden.

B. Die Schiedskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der endgültige Stichentscheid fällt der bzw. die Vorsitzende. Die Mitglieder werden vom Verleiher für die Amtszeit von 1 Jahr eingesetzt (eine Wiederwahl ist zulässig). Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Academy und ihrer Ausschüsse sein. Mitglieder der Schiedskommission haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einer Angelegenheit persönlich betroffen sind (z.B. Verwandtschaft, Partnerschaft). Branchenübliche Geschäftsbeziehungen fallen nicht darunter.

C. Die Mitglieder der Schiedskommission werden im Vorfeld der Swiss Music Awards auf www.press-play.info veröffentlicht.

D. Einzig der Verleiher kann in Zweifelsfällen die Schiedskommission um eine Entscheidung ersuchen.

E. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dem Verleiher steht es frei, diese dem bzw. der betroffenen Künstler*in bzw. dem Management mitzuteilen. Die Entscheidungen der Schiedskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

14. Reglementskommission / Änderung des Reglements

A. Die Reglementskommission hat die Aufgabe, allfällige Anpassungen am vorliegenden Reglement vorzunehmen und zu verabschieden. Entsprechende Änderungen sind jeweils bis 2 Monate vor den nächsten Swiss Music Awards jederzeit möglich. Innerhalb von 2 Monaten vor den nächsten Swiss Music Awards ist eine Anpassung nur aus wichtigen Gründen möglich.

B. Die Reglementskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Je ein Mitglied der Reglementskommission wird vom Verleiher, vom Veranstalter und vom Verein IFPI Schweiz gestellt. Für Anpassungen am Reglement ist jeweils die Zustimmung aller Mitglieder der Reglementskommission erforderlich.

15. Vorbehalt zugunsten des Verleihers

Der Verleiher behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen einzelne Künstlerinnen und Künstler resp. Singles oder Alben aus inhaltlichen Überlegungen jederzeit von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschliessen oder auf die Preisverleihung an den Künstler oder die Künstlerin im Rahmen der Swiss Music Awards zu verzichten. Der Verleiher ist diesfalls berechtigt (aber nicht verpflichtet), eine andere Künstlerin oder einen anderen Künstler für den weiteren Wettbewerb zu berücksichtigen, sofern dies in zeitlicher Hinsicht möglich ist.

16. Sonstiges

A. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente, welche im Zusammenhang mit vergangenen Swiss Music Awards erstellt wurden.

B. Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

C. Das vorliegende Reglement wurde mit Beschluss der Reglementkommission vom 9. März 2023 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Zürich, 9. März 2023

sig. Christoph Bürge,
Präsident Verein Press Play

sig. Roman Varisco
Geschäftsführer Verein Press Play